

Konzept des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen/Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung StVO und § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) auf Gehwegen ab 1. Januar 2015

Präambel

Bereits im Jahre 2008 einigten sich die Innenstadtbezirke auf ein einheitliches Vorgehen bei Anträgen und Genehmigungen für Sondernutzungen durch Schankvorgärten auf öffentlichem Straßenland. Dies beinhaltete u. a. Regelungen über die genehmigungsfähige Ausgestaltung von Schankvorgärten, Vorgaben für Unterstreifenutzungen und die Errichtung von Podesten. Über die zukünftige Ausgestaltung wurden sämtliche Betreiberinnen und Betreiber von Schankvorgärten mittels eines Serienbriefes Ende 2008 unterrichtet. Seit Beginn des Jahres 2009 finden diese Richtlinien Anwendung.

Die tägliche Praxis, anhängige Bußgeld- und Verwaltungsverfahren machen es nunmehr nötig, das bezirkliche Konzept zu überarbeiten, zu erweitern, genauer und deutlicher zu fassen.

Ziel ist es, mit der Anwendung der folgenden Prüfkriterien den grundsätzlichen Vorrang, die Sicherheit und die Leichtigkeit des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs im gebotenen Umfang zu gewährleisten, insbesondere Konflikte zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern bzw. Fußgängerinnen und Fußgängern und Gewerbetreibenden zu vermeiden und Beschwerden zu verringern. Überdies verfolgt das Konzept städtebauliche Interessen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Stadtbildes durch eine Überausstattung von Schankvorgärten mit zusätzlichen Möblierungen und anderen Gegenständen. Das Straßenland soll als solches wahrnehmbar bleiben und dem Eindruck entgegengewirkt werden, Schankvorgärten seien baulich der Gaststätte zuzuordnende Schankräume im Freien. Gleichzeitig werden weitere öffentliche Interessen wie solche des Umweltschutzes verfolgt.

Den Gewerbetreibenden des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf soll mit einer Zusendung dieses Konzeptes die Bedeutung der öffentlichen Interessen vermittelt und um Verständnis für den dergestalt vorgenommenen Ausgleich mit ihren grundsätzlich gleichfalls anzuerkennenden und berücksichtigten wirtschaftlichen Interessen geworben werden.

Unter Beachtung von Sicherheitsaspekten (sicheres Passieren von Fußgängerinnen und Fußgängern, Erleichterung der Querung von Straßen) und stadtplanerischen sowie allgemeinen Ordnungsprinzipien (Beachtung der sinnvollen, baulichen Gliederung der Gehwege in Laufflächen und Ober- sowie Unterstreifen) erfolgt eine sachgerechte Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende. Gewerbliche Interessen sollen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Doch ist die Möglichkeit für Gewerbetreibende, den Gehweg vor einer Schankwirtschaft betrieblich zu nutzen, verfassungsrechtlich weder dem Eigentum noch dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zugeordnet, sondern stellt eine bloße Gewinnchance dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gehwege in erster Linie Schutzflächen für Fußgängerinnen und Fußgänger sind und diesen als Aufenthaltsflächen dienen. Die Breite von Gehwegen ist daher ein wichtiges Kriterium für den Komfort und die Sicherheit beim Zufußgehen. Insbesondere müssen hierbei auch die Anforderungen von Barrierefreiheit beachtet werden.

Beim Prüfverfahren Sondernutzung (SN) von Gehwegflächen sind unter Beachtung der Rechtsprechung folgende Kriterien anzuwenden:

1. Generell maßgebliche Mindestmaße

Die in Berlin typische Gehwegsstruktur gliedert sich in den Ober- und Unterstreifen sowie die mittige Gehbahn aus Kunststein oder Granitplatten.

Die mittige Gehbahn ist oft durch seitliche Mosaikpflastersteine im Oberstreifen bis zur Hauswand und im Unterstreifen bis zur Fahrbahn eingerahmt. Dadurch ist bereits eine Aufteilung und Zweckbestimmung des Gehweges vorgegeben. Der Unterstreifen dient den Fußgängerinnen und Fußgängern zum Ausweichen und zur Seite treten sowie als Sicherheitsabstand zur Fahrbahn. Darüber hinaus bildet diese Gehwegstruktur eine optische und taktile Leitlinie für blinde und sehbehinderte Menschen.

FUSS e.V., der Fachverband Fußverkehr Deutschland beschäftigt sich mit der Frage, welche Gehwegbreite dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen muss. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) beschäftigen sich unter anderem auch mit dem nötigen Grundmaß für den „Verkehrsraum“ des Fußgängerverkehrs (RASt 6)

Es wird deutlich gemacht, dass bei dieser Bemessung die Kriterien Bewegungsfreiheit und Annehmlichkeit im Vordergrund stehen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Flächenbedarfe, die zusätzlich durch zusammen laufende Personengruppen, Eltern mit Kinderwagen, mobilitätsbehinderte Menschen jeden Alters (mit Geh-, Seh-, und Hörbehinderungen), die z. B. Rollstühle, Rollatoren und Krücken benutzen müssen sowie ältere Menschen mit Begleitung, durch Gepäckmitführung sowie radfahrende Kinder bis zum abgeschlossenen 8. bzw. 10. Lebensjahr entstehen.

Das Grundmaß für den „Verkehrsraum“ des Fußverkehrs ist auf das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet und beträgt daher 1,80 m. Es ist um seitliche Sicherheitsräume von mindestens 0,20 bis 0,50 m zu ergänzen (RASt, 6.1.6.1, vgl. RASt 4.7).

Bei dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf handelt es sich um einen Innenstadtbezirk mit einer hohen Bebauungsdichte und vielen Sehenswürdigkeiten, renommierten Geschäften und einer hohen Gaststättendichte und damit einhergehend ein sehr hohes Fußgängeraufkommen (hohen Touristenzahl und viele Besuchern aus anderen Bezirken).

Aus diesem Grunde und um eine ungehinderte Begegnung von mobilitätsbehinderten Personen zu gewährleisten, wird als Grundmaß für den Fußverkehr in Charlottenburg-Wilmersdorf ein um 0,20 m erhöhter Wert von 2,00 m angesetzt.

Es ist somit grundsätzlich eine Mindestdurchgangsbreite für Gehwegnutzerinnen und Gehwegnutzer (u. a. Fußgängerinnen und Fußgänger mit und ohne Gepäck, mobilitätsbehinderte und blinde Menschen, radfahrende und spielende Kinder, Eltern mit Kinderwagen, Lieferantinnen und Lieferanten und in Fahrzeuge Ein- und aus Fahrzeugen Aussteigende) von 2,00 m zu gewährleisten. Als *Mindestdurchgangsbreite* im Regelfall ist die für die Gehwegnutzerinnen und Gehwegnutzer definitiv reservierte und damit frei zu haltende Fläche zu verstehen. Die Fläche zum Passieren für Gehwegnutzerinnen und Gehwegnutzer muss immer innerhalb der baulich angelegten Laufbahn ("breite Platten") verbleiben. In keinem Fall ist sie in den Gehwegober- oder -unterstreifen zu verlegen.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind folgende ortstypische variablen Prüfkriterien zusätzlich zu berücksichtigen:

a) Abstand zur Hauswand

Gehwegnutzerinnen und Gehwegnutzer können nicht direkt an der Hauswand laufen, daher ist ein Hausabstand von 0,20 m zu berücksichtigen (RASt 6.1.6.1)

b) Abstand zu einem Radweg

Zu Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten (AV Geh- und Radwege Teil A II Nr. 2 (1)).

c) Schutzabstand zur Fahrbahn

Zur Fahrbahn ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten (AV Geh- und Radwege Teil A II Nr. 2 (1) und RASt 6.1.6.1).

d) Schräg- oder Senkrechtparkstreifen

Sind Schräg- oder Senkrechtparkplätze vorhanden, kommt wegen des Fahrzeugüberhangs ein Zuschlag von 0,75 m hinzu, also insgesamt ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 1,25 m.

e) Parkstreifen parallel zum Gehweg

Sind derartige Parkplätze vorhanden, kommt wegen des Ein- und Aussteigens der Fahrerinnen und Fahrer und Beifahrerinnen und Beifahrer ein Zuschlag von 0,30 m hinzu, also insgesamt ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 0,80 m.

f) Höheres Fußgängeraufkommen

Bei höherem Fußgängeraufkommen (in bestimmten Straßenzügen z.B. Geschäftsstraßen mit vielen Schaufenstern und ggf. einer längeren Verweildauer, zum Bsp. am Kurfürstendamm) ist ggf. eine größere Mindestdurchgangsbreite erforderlich.

g) Hindernisse

- Parkscheinautomaten

Ist im Unterstreifen ein Parkscheinautomat vorhanden, ist eine ungehinderte Zugangsmöglichkeit zu dem Parkscheinautomaten freizuhalten. Die freizuhaltende Fläche um den Parkscheinautomaten muss 1,00 m nach allen Seiten betragen.

- Hindernisse wie Telefonzellen, Baumscheiben, oberirdische Verteilerkästen sind unbedingt in die Prüfung mit einzubeziehen, da Sie den Gehweg verengen und an diesen Stellen die Passierbarkeit deutlich einschränken. An diesen Stellen ist die Sondernutzung ggf. so zu reduzieren, dass die Beeinträchtigung so weit wie möglich vermieden wird.

- Bushaltestellen, U - und S -Bahneingänge

Das Vorhandensein von Haltestellen und U- und S- Bahneingängen ist unbedingt in die Prüfung mit einzubeziehen. Diese sollten auf direktem Wege erreichbar sein und eine zweckentsprechende Nutzung muss gewährleistet sein. Menschenansammlungen bei stark frequentierten Haltestellen sind natürlich zu berücksichtigen.

h) Nutzungen von Flächen im Oberstreifen bei Eckbetrieben

Bei Prüfung von Anträgen für Gehwegbereiche, die an Straßenecken liegen, ist darauf zu achten, dass den Fußgängerinnen und Fußgängern ausreichend Platz verbleibt, um die Ecke ohne nennenswerte Umwege passieren zu können. Da an einer Ecke naturgemäß mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist, ist das sehr hohe Interesse der Gehwegnutzerinnen und Gehwegnutzer an einer ungehinderten Passierbarkeit zu berücksichtigen.

i) Prüfung möglicher Auflagen:

Nutzen Gastwirtinnen und Gastwirte im Gehwegoberstreifen derartig viel Fläche in der Tiefe, dass lediglich eine geforderte Passierbreite von 2,00 m für den Gemeingebrauch verbleibt, ist die Ausnahmegenehmigung mit Auflagen zu versehen, die die Aufstellrichtung der Tische und Stühle zum Inhalt hat.

Beispiel:

- Das Aufstellen von Stühlen mit der Rückenlehne zum Gehweg ist nicht zulässig. Somit ist auch das Sitzen von Gästen mit dem Rücken zum Gehweg zu unterbinden.
- Die Auflage ist mit einer entsprechenden Skizze zu verdeutlichen.

2. Möglichkeiten zur Reduzierung der Mindestdurchgangsbreite für Nutzungen des Gehweges:

Können Gastwirtinnen und Gastwirte sowie andere Gewerbetreibende aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bei Einhaltung einer geforderten Mindestdurchgangsbreite für Zufußgehende von 2,00 m und allen anderen o.g. zu beachtenden Sicherheitsabständen keinerlei Ausnahmegenehmigung erhalten und würden sie somit einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden, so kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine Reduzierung der Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m auf 1,50 m unter Berücksichtigung der weiteren verkehrlichen Umstände möglich wäre. Bei diesen Überlegungen darf jedoch die Gesamtgehwegbreite von 2,20 m nicht unterschritten werden.

Diese Gesamtgehwegbreite von 2,20 m bezieht sich auf eine Gehwegnutzung an folgendem Standort:

Parken ist am Gehwegrand nicht möglich, somit ergeben sich folgende zu berücksichtigende Prüfkriterien:

0,20 m Hauswand

1,50 m Mindestdurchgangsbreite

0,50 m Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand

2,20 m Gesamtgehwegbreite

Ist an der Örtlichkeit jedoch z.B. Schräg- oder Senkrechtparken (0,75 m) angeordnet, wäre mind. eine Gesamtgehwegbreite von 2,95 m erforderlich.

Auf Gehwegen mit einer Gesamtbreite unter 2,20 m sind keine SN und auch keine Ausnahmegenehmigungen nach der StVO zuzulassen. Wie oben beschrieben, ist die erforderliche mindestens einzuhaltende Gesamtgehwegbreite von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig. Dies gilt auch für Nutzungen im sogenannten Anliegerbereich (z.B. Herausstellen von Waren, Aufstellen von Werbetafeln).

Bei Aufstellung von Gegenständen, wie Tischen und Stühlen, Werbetafeln, Warenpräsentationen etc. vor Geschäftsräumen, die an derartig schmalen Gehwegen liegen, würde es aufgrund der vorgenannten Erwägungen zu einer Gefährdung der im Tenor genannten Gehwegnutzer kommen.

Daher muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m dringend eingehalten werden.

Ist die Einhaltung dieser Mindestdurchgangsbreite nicht möglich, ist daher auch eine Nutzung im Anliegergebrauch (insbesondere Warenpräsentation, Blumenkübel und Werbetafeln) nicht zulässig.

3. Ausgestaltung der Schankvorgärten

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt lediglich zur Aufstellung von Tischen und Stühlen.

Die Durchlässigkeit des Schankvorgartens muss gewährleistet sein, damit auch in Notfällen, z.B. die Errichtung einer Baustelle auf dem Gehweg vor dem jeweiligen Betrieb, (z.B. Rohrbruch) eine Nutzung des Gehweges für die Passantinnen und Passanten (Passierbarkeit des Schankvorgartens) möglich bleibt.

Daher ist das Errichten von **Podesten** und **massiven Seitenteilen** unzulässig.

Strandkörbe gehören nicht zu einer in der Stadt Berlin typischen Ausstattung eines Schankvorgartens. Sie sind sehr massiv und besitzen ein hohes Eigengewicht. Ein Einziter wiegt ca. 65 kg, ein Zweisitzer ca. 85 kg und ein Dreisitzer ca. 105 kg. Aus diesem Grunde ist das Aufstellen von Strandkörben in Schankvorgärten **nicht zulässig** und wird nicht genehmigt. Eine unverzügliche Beräumbarkeit der öffentlichen Flächen ist bei einer Aufstellung nicht gegeben.

Loungemöbel aus leichten Materialien können aufgestellt werden, wenn verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Um eine schnelle Beräumbarkeit der genehmigten Fläche sicherzustellen, ist nur die Aufstellung von Ein- und Zweisitzern erlaubt.

Eine geschlossene und somit barrierehafte **Aufstellung** dieser Möbel ist **nicht zulässig**.

Zwangsläufige Überschreitungen

Wenn die Prüfung vor Ort ergibt, dass die beantragte Fläche bei Nutzung nicht einzuhalten ist und sich durch zur Nutzung erforderliches Verrücken von Tischen und Stühlen Überschreitungen ergeben müssen, die die Verkehrssicherheit gefährden, ist dies durch dementsprechende Reduzierung der beantragten Fläche in der Genehmigung zu berücksichtigen.

Lagerung von Gegenständen

Sollte die Nutzung des Schankvorgartens aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein, ist das Mobiliar vom Straßenland zu entfernen, da die Lagerung von Gegenständen nicht genehmigt und damit nicht zulässig ist.

In Berlin werden Schankvorgärten üblicherweise zusätzlich mit der Aufstellung von Sonnenschirmen und Blumenkübeln verschönert. Die Aufstellung dieser beiden Gegenstände wird im Rahmen der erteilten Genehmigung geduldet, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) **Schirme**

Es werden nur Schirme geduldet, die maximal 3,50 m x 3,50 m (Viereck) groß sind oder bei runden Schirmen einen Durchmesser von 4,95 m haben. Auch bei einem rechteckigen Schirm darf die längere Seite nur max. 3,50 m betragen.

Die Schirme dürfen im aufgespannten Zustand nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.

b) **Blumenkübel und Kästen**

Blumenkübel mit mehr als **60 cm Durchmesser** oder **50 cm Kantenlänge** sind nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in geschlossener Weise aufgestellt werden, damit der provisorische Charakter eines Schankvorgartens erhalten bleibt.

c) Andere Gegenstände

Die Aufstellung, Aufhängung oder Anbringung im öffentlichen Raum (hierzu gehört auch der Luftraum) von zusätzlichen Gegenständen, wie z.B. sogenannte Heizpilze, Heizstrahler, Fackeln/offenes Feuer, frei stehende Markisen, Einhausungen (mit Ausnahme von vollständig durchsichtigen seitlichen, an eine Markise angehängten Windschutzteilen aus flexiblem Material), Zelten, überdimensionierte Dekorationsartikel (z.B. Statuen, Eistüten zu Werbezwecken), Rankgitter, Zäune, Trennwände, Absperrgitter, Bodenbeläge, Speisekartenaufsteller beleuchtet oder unbeleuchtet (ausgenommen die klassischen Werbetafeln, die im Anliegergebrauch aufgestellt werden können), Servicepoints bzw. -anrichten und vergleichbare Möblierungen sind **nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig**.

Überdimensioniert sind Dekorationsartikel dann, wenn sie die Abmessungen von 0,50 m x 0,50 m x 1,00 m (Breite/Tiefe/Höhe) bzw. einen Durchmesser von 0,60 m und eine Höhe von 1,00 m überschreiten.

d) Mit Strom betriebene sonstige Gegenstände

Die Aufstellung von elektrisch betriebenen Werbetafeln, Airtubes, Eistruhen, Kühlschränke und sonstigen Gegenständen ist **verboten**.

e) Aufstellung von Gegenständen in geschlossener Aufstellweise, Beräumbarkeit

Die Aufstellung von Blumenkübeln, Blumenkästen, Sitzmöbeln oder anderen zulässigen Gegenständen in geschlossener Aufstellweise, um z.B. eine Abgrenzung des Schankvorgartens zum weiteren öffentlichen Straßenland herbeizuführen, ist nicht zulässig, da der provisorische Charakter des Schankvorgartens damit verloren geht. Die Flüchtigkeit eines Schankvorgartens dient aber der Erhaltung des Gemeingebrauchs. Im Interesse des Gemeingebrauchs sowie im Interesse der Unterhaltung des Straßenlandes einschließlich etwaiger Leitungen dient die Flüchtigkeit der jederzeitigen Beräumbarkeit der sondergenutzten Fläche.

4. Nutzung der Gehwegmittelstreifen

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung eines Gehwegmittelstreifens ist ausnahmsweise möglich, wenn verkehrliche Behinderungen durch die Nutzung nicht auftreten können. Diese Fälle sind vor Ort zu prüfen. Die vorab genannten Prüfkriterien sind hierbei einzuhalten.

Unter der Nutzung im Bereich eines Gehwegmittelstreifens ist die Aufstellung von Tischen und Stühlen und Warenpräsentationen im Bereich des Gehweges zu verstehen, der nicht dem Oberstreifen oder Unterstreifen zugeordnet werden kann.

Hierzu gehören z.B. Gehwegflächen vor Grün- und Parkanlagen, Hochbeeten und auf großzügig angelegten Plätzen/Freiflächen und Fußgängerzonen.

Die üblicherweise durch die Nutzung im Unterstreifen auftretenden Behinderungen können an diesen Örtlichkeiten nicht zum Tragen kommen, da hier weder das Ein- und Aussteigen von Autofahrerinnen und Autofahrern, das Be- und Entladen noch das Queren von Fahrbahnen behindert werden kann etc.

Die Aufstellung von Schirmen im Mittelstreifenbereich ist nicht zulässig, wenn diese die vorab genannten Maße überschreiten.

5. Ausdehnung der Schankvorgärten auf Nachbargrundstücke

Eine seitliche Ausdehnung der Schankvorgärten über die eigene Geschäftsfront hinaus ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Gaststättenrechtliche Forderungen sind erfüllt (Toiletten etc).
2. Keine dokumentierten Lärmbeschwerden in der Sondernutzungs- oder Gaststättenakte (wenn bereits Lärmbeschwerden über Gäste im Schankvorgarten vorliegen ist es nicht sinnvoll, die Anzahl der Sitzplätze zu vergrößern, Kontakt mit Sachbearbeiter A 2)
3. Zustimmung des Nachbarbetriebes
4. Zustimmung des Grundstückeigentümers

6. Nutzung der Gehwegunterstreifen

Nutzungen im Gehwegunterstreifen wurden seit 2008 grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Nur bei Betrieben, die bereits vor Einführung dieses Konzeptes bestanden, wurden weiterhin im Einzelfall Unterstreifennutzungen zugelassen.

Diesbezügliche praktische Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine Nutzung in diesem Gehwegteil zu erheblichen verkehrlichen Beschränkungen der anderen Gehwegnutzerinnen und Gehwegnutzer führt. Eine damit einhergehende Vielzahl von Beschwerden, Ortsterminen und Bußgeldverfahren haben aufgezeigt, dass Nutzungen im Unterstreifen die Allgemeinheit in folgenden Punkten einschränken:

- Querung der Straße ohne Umwege
- „Zusammenwachsen“ des genutzten Oberstreifens und Unterstreifens und damit massive Verminderung der Durchgangsbreite
- Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen
- Liefer- und Ladeverkehr
- Sichtbarkeit von Verkehrszeichen
- Sichtbarkeit anderer Verkehrsteilnehmender, wie Fahrzeuge, von Zufußgehenden, insbesondere von kleinen Menschen und Kindern, Rollstuhlfahrern und Fahrradfahrern insbesondere aus Ein- und Ausfahrten kommende Fahrzeuge.

Zudem dient der Unterstreifen dem Abstellen von Fahrrädern, Briefkästen, Parkscheinautomaten, Lichtmasten, Verkehrszeichen, oberirdischen Verteilerkästen, als Schutzstreifen zum Fahrzeugverkehr und als sog. Kommunikationsfläche für Passanten.

Aus diesen vorgenannten Gründen werden grundsätzlich keine Unterstreifennutzungen mehr genehmigt, sofern nicht die Voraussetzungen der unter lfd. Nr. 7 beschriebenen Nutzung von Gehwegvorstreckungen erfüllt sind.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen, Blumenkübeln und –kästen, von Werbetafeln und auch das Aufstellen von Waren zum Zwecke der Präsentation im Unterstreifen sind **nicht zulässig**.

Zur Förderung des umweltfreundlichen Radverkehrs können mobile Fahrradständer von Anliegern unter Beachtung der folgenden Punkte im Unterstreifen aufgestellt werden:

- Werbefläche maximal 0,25 m (Höhe) und 1,00 m (Breite)
- Ausreichender Sicherheitsabstand zur Fahrbahn (ergibt sich wie oben geschildert, aus den tatsächlich vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten) Ggf.ist auch der Radweg zu beachten.
- 2 m Durchgangsbreite zwischen Fahrradständer und evt. Nutzung im Oberstreifen (z.B. Tische und Stühle der im EG angesiedelten Gaststätte)
- Bei vorhandenem Parkscheinautomaten ist ein Radius von 1 m freizuhalten.
- Es sind nicht nur die Maße des Fahrradständers allein, sondern auch die Maße des Fahrradständers mit Fahrrädern zu beachten.

7. Nutzung von Gehwegvorstreckungen

Im Bereich von Gehwegvorstreckungen können Nutzungen durch Tische und Stühle ohne weiteres Zubehör - wie beispielsweise Sonnenschirme, Blumenkübel usw. – unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass der eigentliche Zweck der Gehwegvorstreckung, das Queren der Straße zu erleichtern, gewahrt bleibt und Nutzungen sonstigen Straßeninventars, wie z. B. PSA und Briefkästen, nicht beeinträchtigt werden.

8. Herausstellen von Waren/Werbetafeln/Anliegergebrauch

Die einzuhaltenden oben beschriebenen Mindestmaße gelten auch für die sogenannten Nutzungen im Anliegergebrauch.

Hierbei muss beachtet werden, dass die normalerweise in der Ausnahmegenehmigung nach der StVO zugelassene Nutzungstiefe von 1,50 m ab Grundstücksgrenze (kann von Baufluchtlinie abweichen) ggf. reduziert werden muss, wenn durch die Aufstellung von z.B. Warenpräsentationen oder Werbetafeln eine Mindestdurchgangsbreite für Passanten von 2,00 m nicht eingehalten werden kann.

9. Besondere Konzepte für einzelne Straßenzüge und Plätze

Die vorgenannten Kriterien sind im gesamten Bezirk anzuwenden.

Für bestimmte Straßenzüge und Plätze, die besondere bauliche Gegebenheiten aufweisen, hat der Bezirk darüber hinausgehende Konzepte bzw. Statute entwickelt.

Derzeit gibt es ein Statut für

- die Fußgängerzone Wilmersdorfer Straße und
- den Breitscheidplatz

Des Weiteren hat der Bezirk Richtlinien für den mobilen Handel (einschließlich bestimmter Negativbereiche) und für feste Handelstände/Imbisse erlassen.

Dieses Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Ausnahmegenehmigung nach der StVO bzw. Erlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz bedarf einer Einzelfallentscheidung.